

Tabelle 4: Geringfügig beschäftigte Personen – versicherungsrechtliche Stellung

| | Zahl der geringfügig beschäftigten Personen jeweils per 1. Juli | | | Veränderung in % | | |
|--|---|---------|---------|------------------|---------------|---------------|
| | 1995 | 2005 | 2012 | 1995 bis 2005 | 2005 bis 2012 | 1995 bis 2012 |
| nur geringfügig | 56.000 | 109.900 | 135.300 | 96,3% | 23,1% | 141,6% |
| – mehr als eine geringfügige Beschäftigung | 3.000 ¹⁶ | 4.900 | 6.900 | 63,3% | 40,8% | 130,0% |
| mit Versicherungsverhältnis | 72.400 | 107.800 | 151.200 | 48,9% | 40,3% | 108,8% |
| – Erwerbstätigkeit | 37.300 | 45.700 | 68.600 | 22,5% | 50,1% | 83,9% |
| – Eigenpension | 20.400 | 31.800 | 46.600 | 55,9% | 46,5% | 128,4% |
| – Leistung aus ALV ¹⁷ | 13.600 | 27.700 | 32.700 | 103,7% | 18,5% | 140,4% |

Quelle: Hauptverband der Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

cherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, stieg in den sieben Jahren seit 2005 sogar stärker als in den zehn Jahren davor. Berücksichtigt man die unterschiedlich langen Zeitperioden, die hier verglichen werden, so kann auch bei geringfügiger Beschäftigung neben dem Bezug einer Eigenpension ein beschleunigter Zuwachs ausgemacht werden. Über relevante Gründe liegen keine aktuellen Forschungsergebnisse vor, eine Zunahme ökonomischer Notwendigkeiten kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Der Anteil der geringfügig beschäftigten Personen, bei denen kein zusätzliches Versicherungsverhältnis vorliegt, lag 2012 bei den Frauen mit 52% erheblich höher als bei den Männern, von denen 39% in diese Kategorie fallen. Der Abstand zwischen Männern und Frauen hat sich seit Mitte der 1990er-Jahre um einiges verringert, im Jahr 1995 lagen die Werte bei 50% (Frauen) bzw. bei 26% (Männer).

2012 schlossen etwa 46.000 Personen mit einem Gesamteinkommen, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, eine Selbstversicherung gemäß §§ 19a ASVG bzw. 7a B-KUVG ab (Kranken- und Pensionsversicherung). Aufgrund datentechnischer Umstellungen in der Vergangenheit ist ein Zeitvergleich in diesem Bereich nicht möglich.

2.5 Einnahmen aus der Dienstgeberabgabe

Unternehmen, die mehrere geringfügig Beschäftigte einstellen, deren gemeinsames Gehalt mehr als das 1,5-fache der Geringfügigkeitsgrenze ausmacht, haben die bereits angesprochene Dienstgeberabgabe zu zahlen. Konkret bedeutet das, dass Unternehmen in diesem Fall einen Betrag